

World Tribunal On Iraq

Kulminierende Session - Istanbul (23.-27. Juni 2005)

Erklärung der „Jury des Gewissens“

Istanbul, 27. Juni 2005

Im Februar 2003, Wochen bevor der illegale Krieg gegen Irak begann, protestierten Millionen Menschen auf den Straßen weltweit. Der Protest blieb unbeachtet. Keine internationale Institution hatte den Mut oder das Verantwortungsbewusstsein, sich gegen die Androhung eines Angriffes der amerikanischen und britischen Regierungen zu stellen. Niemand konnte sie aufhalten. Jetzt sind zwei Jahre vergangen. Der Irak wurde überfallen, besetzt und verwüstet. Der Angriff gegen Irak ist ein Angriff gegen Gerechtigkeit und Freiheit, gegen unsere Sicherheit, gegen unsere Zukunft, gegen uns alle. Wir, Menschen des Gewissens, haben uns entschieden, öffentlich dagegen anzugehen. Wir haben das Weltribunal zum Irak (World Tribunal on Iraq - WTI) organisiert, um Gerechtigkeit und eine friedliche Zukunft zu fordern.

Die Legitimität des WTI beruht auf dem kollektiven Gewissen der Menschheit. Diese Sitzung des WTI in Istanbul ist der Höhepunkt einer Reihe von 20 Anhörungen über die illegale Invasion und Okkupation des Irak, die in verschiedenen Städten der Welt stattfanden. Die Schlussfolgerungen dieser Sitzungen bzw. Befragungen, die in Barcelona, Brüssel, Kopenhagen, Genua, Hiroshima, Istanbul, Lissabon, London, Mumbai, New York, Östersund, Paris, Rom, Seoul, Stockholm, Tunis, und verschiedenen anderen Städten in Japan und Deutschland stattfanden, werden separat als Anhang zu dieser Erklärung veröffentlicht.

Wir, die „Jury des Gewissens“, aus 10 verschiedenen Ländern, haben uns in Istanbul getroffen. Wir hörten 54 Aussagen von Anwälten und Zeugen, die aus der ganzen Welt, einschließlich des Irak, der USA und Großbritanniens, gekommen waren.

Das WTI traf sich vom 24. bis 26. Juni 2005 in Istanbul. Sein Hauptziel ist, die Wahrheit über den Irakkrieg auszusprechen und zu verbreiten und die Haftung der Verantwortlichen und die Bedeutung von Gerechtigkeit für das irakische Volk zu unterstreichen.

I. Die Ergebnisse – ein Überblick

1. Die Invasion und Besetzung des Irak war und ist illegal. Die von den Regierungen der USA und Großbritanniens genannten Gründe für die Invasion und Besetzung des Irak im März 2003 haben sich als falsch erwiesen. Viele Beweise deuten darauf hin, dass das Hauptmotiv für den Krieg in der Kontrolle und Beherrschung des Mittleren Ostens und seiner großen Ölvorkommen, als Teil des Bestrebens der USA nach Welthegemonie zu suchen ist.
2. Unverfrorene Unwahrheiten über Massenvernichtungswaffen im Irak und eine Verbindung zwischen Al Qaeda und dem Regime von Saddam Hussein wurden fabriziert, um in der Öffentlichkeit Unterstützung für den „präventiven“ Angriff gegen einen souveränen, unabhängigen Staat zu erhalten.
3. Der Irak stand seit Jahren unter Belagerung. Die Auferlegung der massiven, unmenschlichen Wirtschaftssanktionen am 6. August 1990, die Einrichtung von Flugverbotszonen in Nord- und SüdIrak und die damit einhergehende Bombardierung des Landes zielten darauf ab, die menschlichen und materiellen Ressourcen und Kapazitäten des Iraks zu verringern und zu schwächen, um die folgende Invasion und Besetzung zu erleichtern. Die amerikanische und britische Führungen profitierten dabei von der Komplizenschaft des UN-Sicherheitsrates.
4. Bei der Verfolgung ihrer imperialen Pläne haben die Regierungen Bush und Blair in unverfrorener Art und Weise die massive Opposition zum Krieg, die von Millionen Menschen

weltweit zum Ausdruck gebracht wurde, ignoriert. Sie begannen einen der ungerechtesten, unmoralischsten und feigsten Kriege der Geschichte.

5. Existierende internationale politische und rechtliche Mechanismen haben den Angriff nicht verhindert und die Angreifer nicht zur Rechenschaft gezogen. Die Straflosigkeit, die die Regierungen der USA und ihrer Verbündeten genießen, führte zu einer ernsthaften internationalen Krise: Infrage gestellt wird die Bedeutung und der Einfluss des internationalen Rechts, der Menschenrechtskonventionen und die Möglichkeiten internationaler Institutionen, einschließlich der Vereinten Nationen, der Krise mit Gewicht und Würde zu begegnen.
6. Die Besetzung des Irak durch die USA und Großbritannien der letzten 27 Monate hat zu Zerstörung und Verwüstung des irakischen Staates und seiner Gesellschaft geführt. Gesetz und Ordnung sind zusammengebrochen und Unsicherheit breitet sich aus. Die technische Infrastruktur ist im Chaos versunken, das Gesundheitswesen in schlechtem Zustand, das Bildungssystem hat nahezu aufgehört zu funktionieren, die Umwelt und Ökologie habe massive Schäden erlitten, und das kulturelle und archäologische Erbe der Iraker wurden geschändet.
7. Die Besetzung vertieft absichtlich die ethnische, konfessionelle und religiöse Teilung in der irakischen Gesellschaft mit dem Ziel, die Identität und Integrität des Irak als Nation zu untergraben. Dies ist die bekannte imperiale Politik des Teilens und Herrschens. Sie fördert außerdem ein Anwachsen der Gewalt gegen Frauen, geschlechtsspezifische Unterdrückung und die Stärkung des Patriarchats.
8. Die Auferlegung der UNO-Sanktionen 1990 hat unsägliches Leid und Tausende Tote verursacht. Die Situation hat sich seit der Besetzung verschlechtert. Mindestens 100.000 Zivilisten wurden getötet, 60.000 befinden sich ohne Anklage unter unmenschlichen Bedingungen in amerikanischer Haft, Tausende sind verschwunden, und Folter ist zur Routine geworden.
9. Die illegale Privatisierung, Deregulierung und Liberalisierung der irakischen Wirtschaft durch das Besatzungsregime hat das Land zur Klientenwirtschaft gezwungen, von IWF und Weltbank beherrscht, die beide Bestandteil des "Washingtoner Konsensus" sind. Die Besatzungsmächte haben auch die Herrschaft über die irakischen Ölvorkommen erlangt.
10. Allen Gesetzen und Institutionen, die unter der Ägide der Besetzung entstehen, fehlen jede rechtliche oder moralische Autorität. Die kürzlich durchgeführte Wahl, die konstituierende Versammlung, die gegenwärtige Regierung und der Ausschuss für die Erarbeitung der Verfassung sind folglich unrechtmäßig.
11. Es gibt eine weit verbreitete Opposition gegen die Besetzung. Politischer, sozialer und ziviler Widerstand mit friedlichen Mitteln wird von den Besatzungsmächten unterdrückt. Die Besetzung und ihre Brutalität provozierte einen starken bewaffneten Widerstand und bestimmte Aktionen der Verzweiflung. Die Prinzipien der UNO-Charta und internationales Recht legitimieren und rechtfertigen den nationalen Widerstand der Bevölkerung gegen die Besetzung. Er verdient die Unterstützung aller Menschen, die sich für Gerechtigkeit und Freiheit einsetzen.

II. Anklagen

Auf der Grundlage der angeführten Ergebnisse und im Einklang mit der UNO-Charta und anderen Gesetzestexten, die im Anhang aufgeführt werden, begründet die Jury folgende Anklagen:

A. Gegen die Regierungen der USA und Großbritanniens

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung des größten Verbrechens, des Angriffskrieges, unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Nürnberger Prinzipien.

Der Beweis dafür findet sich in dem der Presse zugespielten „Downing Street Memorandum“ vom 23. Juli 2002, in dem enthüllt wurde: „Ein Militäreinsatz würde jetzt als unvermeidlich angesehen. Bush

wolle Saddam durch Militäreinsatz entfernen, gerechtfertigt durch die Verbindung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen. Aber die Geheimdienstinformationen und Tatsachen würden dieser Politik angepasst.“ Geheimdienstinformationen wurden fabriziert, um die Menschen und ihre gewählten Repräsentanten in den USA und in Großbritannien absichtlich hinter Licht zu führen.

2. Zielen auf die zivile Bevölkerung und Infrastruktur des Irak durch vorsätzliche Angriffe auf Zivilisten und Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen, Wohngebiete, Elektrizitätswerke und Wasseraufbereitungsanlagen. Die komplette Zerstörung der Stadt Falludscha ist ein eklatantes Beispiel für diese Verbrechen.

3. Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt und Waffen von willkürlicher Auswirkung, wie Streubomben, Brandbomben, abgereichertes Uran (DU) und chemische Waffen. Experten unterbreiteten dem Tribunal detaillierte Beweise über den starken Anstieg von Leukämieerkrankungen bei Kindern unter fünf Jahren an Orten, die Ziele von Waffen mit abgereichertem Uran waren.

4. Einsatz von DU-Munition trotz der Warnungen von Wissenschaftlern und Veteranen vor deren verheerenden Langzeitwirkung auf Mensch und Umwelt. Mit der Behauptung, es gäbe keinen wissenschaftlichen Beweis für die schädliche Wirkung von DU, entschied die US-Regierung das Leben von Millionen mehrere Generationen lang aufs Spiel zu setzen, anstatt wegen möglicher Gefahren darauf zu verzichten. Das allein zeigt schon die kriminelle Missachtung menschlichen Lebens seitens der US-Regierung. Das Tribunal hörte auch Zeugenaussagen über die gegenwärtige Behinderung durch die US-Regierung von Bemühungen irakischer Universitäten, Daten zu sammeln und Untersuchungen auf diesem Gebiet durchzuführen.

5. Das Leben von Zivilisten während des militärischen Einsatzes und der folgenden Besetzung nicht geschützt zu haben. Dies wird z.B. durch sog. „Angst und Schrecken“-Bombardierungsmethoden und durch das Verhalten der Besatzungstruppen an Kontrollpunkten belegt.

6. Aktiv Bedingungen zu schaffen, unter denen der Status irakischer Frauen ernsthaft verschlechtert wurde, im Widerspruch zu den wiederholten Behauptungen der Führer der Koalitionskräfte. Die Bewegungsfreiheit von Frauen wurde stark eingeschränkt, wodurch ihr Zugang zum öffentlichen Leben, zu Bildung, Lebensunterhalt, politischen und sozialem Engagement begrenzt wird. Beweise wurden vorgelegt, dass sexuelle Gewalt und Menschenhandel seit der Besetzung des Iraks angestiegen sind.

7. Einsatz tödlicher Gewalt gegen friedliche Demonstranten, einschließlich der Tötung von mehr als einem Dutzend friedlicher Demonstranten in Falludscha im April 2003.

8. Verhängung von Strafen ohne Anklage oder Gerichtsverfahren, einschließlich der Kollektivbestrafung, über die Menschen im Irak. Wiederholte Aussagen verweisen auf Massenrazzien, auf das Verschwindenlassen und Ermorden von Menschen.

9. Irakische Soldaten und Zivilisten der Folter und grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung zu unterziehen. Zur entwürdigenden Behandlung gehören rassistische, ethnische, religiöse und geschlechtliche Diskriminierung von irakischen Soldaten und Zivilisten, sowie die Weigerung, irakischen Soldaten den Kriegsgefangenenstatus zuzugestehen, wie es die Genfer Abkommen vorschreiben. Zahlreiche Aussagen über illegale Verhaftungen und Inhaftierung ohne ordentlichen Rechtsweg wurden vorgelegt. Bekannte und ungeheuerliche Beispiele für Folter und grausame und unmenschliche Behandlung gab es im Gefängnis Abu Ghraib sowie in Mossul, Camp Bucca und Basra. Das Anheuern von Söldnern und Privatunternehmen zur Durchführung von Folter dient dazu, Verantwortlichkeiten zu untergraben.

10. Neufassung der Gesetze eines Landes, das illegal überfallen und besetzt wurde in Verletzung der internationalen Vereinbarungen über die Pflichten von Besatzungsmächten, um rechtswidrige Gewinne anzuhäufen (mit Maßnahmen, wie z.B. die von L. Paul Bremer für die Besatzungsbehörde unterzeichnete Order 39, die ausländischen Investoren erlaubt, staatseigene Unternehmen des Irak zu kaufen und zu übernehmen und 100 Prozent ihrer Gewinne und Vermögen jederzeit in das

Heimatland zu transferieren) und das Öl des Irak zu kontrollieren. Beweise wurden vorgelegt über eine Reihe von Unternehmen, die von solchen Geschäften profitierten.

11. Vorsätzliche Zerstörung der Umwelt durch Kontaminierung durch Munition mit abgereicher-tem Uran, zusammen mit dem Rauch brennender Ölquellen und großräumig auslaufendem Öl und die Zerstörung von Ackerland. Absichtliche Unterbrechung der Wasserversorgung und Abfallbesei-tigung, in einer Art, die an biologisch-chemische Kriegsführung grenzt. Keine Verhinderung des Plünderns und Verbreitens radioaktiven Materials aus Kernanlagen. Eine umfangreiche Dokumenta-tion über die Luft- und Wasserverschmutzung, die Verschlechterung der Böden und die radioakti-ve Verseuchung ist vorhanden.

12. Unterlassung des Schutzes des archäologischen und kulturellen Erbes der Menschheit im Irak , indem das Plündern von Museen und anerkannten historischen Stätten zugelassen wurde, sowie die Errichtung militärischer Stützpunkte an kulturell und archäologisch sensiblen Orten. Dies geschah trotz vorheriger Warnungen der UNESCO sowie irakischer Museumsbeamter.

13. Verweigerung des Rechts auf Information, einschließlich der Zensur irakischer Medien wie Zeitungen (z.B. Al-Hawza, Al-Mashriq und Al-Mustaqila) und Rundfunksender (Baghdad Ra-dio), die Schließung der Al Jazeera Büros in Bagdad, Angriffe gegen internationale Journalisten, Inhaftieren und Töten von Akademikern, Intellektuellen und Wissenschaftlern.

14. Neudefinierung der Folter unter Verletzung internationalen Rechts, um die Anwendung von Folter und illegaler Inhaftierungen zu erlauben, einschließlich der Gefangennahme von mehr als 500 Menschen in Guantánamo Bay ohne Anklage und ohne ihnen Zugang zu Rechtsschutz zu gewähren, sowie die Anwendung „außerordentlicher Auslieferungen“, um Menschen zur Folter in andere Länder zu schicken, die dafür bekannt sind, Menschenrechte zu missachten und Gefange-ne zu foltern.

15. Ein Verbrechen gegen den Frieden begangen zu haben durch Missachtung des Willens der weltweiten Friedensbewegung. In beispielloser Weise wurde von Millionen von Menschen, die sich weltweit gegen den drohenden Angriff auf den Irak stellten, öffentliches Gewissen zum Aus-druck gebracht. Der Angriff machte sie faktisch sprachlos. Damit demonstrierten die Regierungen der USA und ihrer Verbündeten, dass sie die Stimmen von Millionen ignorieren, unterdrücken und zum Schweigen bringen können und dies in völliger Straflosigkeit.

16. Eine Politik der permanenten Kriegsführung gegen souveräne Staaten zu verfolgen. Syrien und Iran wurden bereits zu potentiellen Zielen erklärt. Mit ihrer Erklärung des „globalen Krieges gegen den Terrorismus“, hat sich die US-Regierung das ausschließliche Recht gegeben, militärische Gewalt gegen jedes Ziel der eigenen Wahl anzuwenden. Ethnische und religiöse Konflikte werden in verschiedenen Gegenden der Welt geschürt. Die amerikanische Besetzung des Iraks hat auch die israelische Besetzung Palästinas weiter ermutigt, und die Unterdrückung der Palästinenser ver-schärft. Mit dem Hauptaugenmerk auf staatlicher Sicherheit und der Steigerung der Militarisierung wurde die menschliche Sicherheit und Bürgerrechte weltweit deutlich verschlechtert.

B. Gegen den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

1. Unterlassung des Schutzes des irakischen Volkes vor dem Verbrechen eines Angriffs.

2. Dem Irak harte ökonomische Sanktionen auferlegt zu haben, trotz der Kenntnis, dass die Sanktionen direkt zum Tode vieler Zivilisten beitrugen, und unschuldige Zivilisten schadenen.

3. Den Vereinigten Staaten und Großbritannien illegale Bombenangriffe in den Flugverbots-zonen erlaubt zu haben, unter dem falschen Vorwand UN-Resolutionen durchzusetzen, und zu u keinem Zeitpunkt im Sicherheitsrat Diskussionen über diese Verstöße zugelassen, und sich dadurch mitschuldig und verantwortlich gemacht zu haben für den Tod von Zivilisten und der Zerstörung der irakischen Infrastruktur.

4. Den Vereinigten Staaten erlaubt zu haben, die Vereinten Nationen zu dominieren und sich jeder Rechenschaft gegenüber anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen zu entziehen.

5. Unterlassung, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit durch die Vereinigten Staaten und ihrer Koalitionspartner im Irak zu unterbinden.

6. Unterlassung, die Vereinigten Staaten und ihre Koalitionspartner für die Verletzungen des internationalen Rechts während der Invasion und Besetzung zur Verantwortung zu ziehen, amtlich die Besetzung gut zu heißen, und daher durch aktives Tun und Unterlassen zum Komplizen einer rechtswidrigen Besetzung zu werden.

C. Gegen die Regierungen der Koalition der Willigen

Als Mittäter bei der Invasion und Besetzung des Irak Mitverantwortung für die Verbrechen zu tragen.

D. Gegen die Regierungen anderer Staaten

Durch die Erlaubnis zur Nutzung von Militärstützpunkten und Luftraum, sowie der Bereitstellung anderer logistischer Unterstützung für die Invasion und Besetzung zum Komplizen in den Verbrechen zu werden.

E. Gegen die privaten Unternehmen, die Verträge zum Wiederaufbau des Irak gewannen oder die auf „Reparationszahlungen“ geklagt und von der illegalen Besetzungsherrschaft erhalten haben.

Vom Krieg profitiert zu haben, und mitschuldig an den oben aufgeführten Verbrechen der Invasion und Besetzung zu sein.

F. Gegen die großen Medienkonzerne

1. Die absichtlichen Unwahrheiten der Regierungen der USA und Großbritanniens zu verbreiten und zu versäumen, die Falschmeldungen angemessen zu untersuchen trotz zahlreicher gegenteiliger Beweise. Unter den Medienunternehmen, die eine besondere Verantwortung für die Verbreitung der Lügen über die Massenvernichtungswaffen des Irak tragen, nennen wir die New York Times, insbesondere deren Reporterin Judith Miller, deren Hauptinformationsquelle auf der Gehaltsliste der CIA stand. Außerdem nennen wir Fox News, CNN, NBC, CBS, ABC, den BBC und ITN. Diese Liste enthält unter anderen auch The Express, The Sun, The Observer und die Washington Post.

2. Unterlassung der Berichterstattung über Gräueltaten gegen die irakische Bevölkerung durch die Besatzungstreitkräfte, und dadurch die Vernachlässigung ihrer Pflicht, den Stimmen der Leidenden Vorrang und Würde zu geben, und die weltweiten Stimmen des Friedens und der Gerechtigkeit zu marginalisieren.

3. Unterlassung, gerecht über die andauernde Besetzung zu berichten; Verschweigen und Diskreditierung abweichender Meinungen, und Unterlassung, angemessen über die gesamten nationalen Kosten und Konsequenzen der Invasion und Besetzung des Iraks; Verbreitung der Propaganda der Besatzungsherrschaft, die ihre weitere Präsenz in Irak mit falschen Begründungen zu rechtfertigen sucht.

4. Schürung eines ideologischen Klimas der Angst, Rassismus, Ausländer- und Islamfeindlichkeit, das dann dazu benutzt wird um die Gewalt der Truppen der Besatzungsherrschaft zu rechtfertigen und zu legitimieren.

5. Verbreitung einer Ideologie, die Männlichkeit und Kampf glorifiziert, und gleichzeitig Krieg als Mittel der Politik normalisiert.

6. Komplizenschaft in der Führung eines Angriffskrieges und Aufrechterhaltung einer Besatzungsherrschaft, das weithin als an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit schuldig angesehen wird.

7. Durch Bestätigung und Verbreitung von Desinformationen die betrügerische Veruntreuung menschlicher und finanzieller Ressourcen für einen illegalen, unter falschem Vorwand geführten Krieg, zu ermöglichen

8. Förderung von „Sicherheits“-Vorstellungen der Konzerne und des Militärs, die den grundlegenden Sorgen und Prioritäten der Weltbevölkerung entgegenstehen und Zivilbevölkerungen ernsthaft in Gefahr brachten.

III. Empfehlungen

In Anerkennung des Rechts der irakischen Bevölkerung, sich der illegalen Besetzung ihres Landes zu widersetzen und unabhängige Institutionen aufzubauen, und in der Bekräftigung daß das Recht, gegen die Besatzung Widerstand zu leisten, das Recht zum Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit ist, wie es sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergibt, erklären wir, die „Jury des Gewissens“, unsere Solidarität mit der irakischen Bevölkerung.

Wir empfehlen:

1. Den sofortigen und bedingungslosen Abzug der Koalitionstruppen aus dem Irak.
2. Die Zahlungen von Kriegsreparationen und Schadensersatz durch die Regierungen der Koalition an den Irak für die humanitären, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Zerstörungen, die sie durch ihre rechtswidrige Invasion und Besetzung verursacht haben.
3. Alle Gesetze, Vereinbarungen, Verträge und Einrichtungen für null und nichtig zu erklären, die unter der Besatzung zustande kamen und von der irakischen Bevölkerung als unvereinbar mit ihren Interessen angesehen werden.
4. Die sofortige Schließung des Gefängnisses in Guantánamo Bay und aller weiteren außerhalb der USA gelegenen US-amerikanischen Militärgefängnissen, und Offenlegung der Namen der Gefangenen und deren Anerkennung als Kriegsgefangene, sowie die Sicherstellung eines rechtstaatlichen Verfahrens.
5. Eine umfassende Untersuchung derer, die für das Verbrechen des Angriffskrieges, für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit im Irak verantwortlich sind, beginnend mit George W. Bush, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Tony Blair, Premierminister Großbritanniens; jener, die in diesen Ländern und in den Ländern der Koalition der Willigen Schlüsselpositionen als Entscheidungsträger innehalten, jener – von oben nach unten -, die in der militärischen Befehlskette die Strategie dieses verbrecherischen Krieges ersonnen und ihn geführt haben; und jener Personen im Irak, die diese rechtswidrige Invasion vorbereiten halfen und die Besatzer unterstützt haben.

Einige der Namen, die selbstverständlich auf die Untersuchungsliste gehören:

- Die Ministerpräsidenten der Koalition der Willigen, wie Junichiro Koizumi von Japan, Jose Maria Anzar von Spanien, Silvio Berlusconi von Italien, José Manuel Durão Barroso und Santana Lopes von Portugal, Roh Moo Hyun von Südkorea, Anders Fogh Rasmussen von Dänemark;
- Amtsinhaber wie Dick Cheney, Donald H. Rumsfeld, Paul Wolfowitz, Colin L. Powell, Condoleezza Rice, Richard Perle, Douglas Feith, Alberto Gonzales, L. Paul Bremer aus den USA, und Jack Straw, Geoffrey Hoon, John Reid, Adam Ingram aus Großbritannien.;
- Militärische Befehlshaber, angefangen mit: Gen. Richard Myers, Gen. Tommy Franks, Gen. John P. Abizaid, Gen. Ricardo S. Sanchez, Gen. Thomas Metz, Gen. John R. Vines, und Gen. George Casey aus den USA; Gen. Mike Jackson, Gen. John Kiszely, Luftwaffenfeldmarschall Brian Burridge, Gen. Peter Wall, Konteradmiral David Snelson, Gen. Robin Brims, und Luftwaffenvizefeldmarschall Glenn Torpy aus Großbritannien; Stabschefs und Kommandeure aller Länder der Koalition mit Truppen im Irak.

- Irakische Kollaborateure wie Ahmed Chalabi, Iyad Allawi, Abdul Aziz Al Hakim, Gen. Abdul Qader Mohammed Jassem Mohan, u.a.

6. Die Einleitung eines Rechenschaftsprozesses, um diejenigen moralisch und persönlich für ihre Beteiligung an diesem rechtswidrigen Krieg zur Rechenschaft zu ziehen, die z.B. als Journalisten bewusst gelogen haben, als Organe der Konzernmedien rassistischen, ethnischen, und religiösen Hass geschürt und als Vorsitzende von multinationalen Konzernen von diesem Krieg profitiert haben

7. Dass Menschen überall auf der Welt gewaltlose Aktionen gegen US-amerikanische und britische Unternehmen, die direkt von diesem Krieg profitieren, durchführen. Beispiele solcher Unternehmen sind Halliburton, Bechtel, die Carlyle Gruppe, CACI Inc., Titan Corporation, Kellogg, Brown and Root (Tochtergesellschaft von Halliburton), DynCorp, Boeing, ExxonMobil, Texaco, und British Petroleum. Die folgenden Unternehmen hatten den Irak verklagt und erhalten „Reparationszahlungen“: Toys R Us, Kentucky Fried Chicken, Shell, Nestlé, Pepsi, Phillip Morris, Sheraton, Mobil. Solche Aktionen können die Form von direkten Aktionen wie Blockaden ihrer Büros, von Verbraucherboykotte, oder von Druck auf Aktionäre zur Desinvestition annehmen.

8. Dass junge Menschen und Soldaten den Wehrdienst und ihre Teilnahme an einem illegalen Krieg verweigern und dass Staaten Kriegsdienstverweigerern politisches Asyl gewähren.

9. Dass die internationale Kampagne für die Schließung aller US-Militärstützpunkte außerhalb der USA verstärkt wird.

10. Dass sich Menschen rund um die Welt jedweder Bemühung ihrer Regierungen widersetzen, materielle, logistische oder moralische Unterstützung für die Besetzung des Irak zu leisten.

Wir, die Jury des Gewissens, hoffen, dass Umfang und Konkretheit dieser Empfehlungen die Grundlage legen für eine Welt, in der internationale Organisationen vom Willen der Menschen und nicht von Angst und Eigeninteresse gestaltet und umgestaltet werden, in der Journalisten und Intellektuelle nicht stumm bleiben, in der der Wille der Weltbevölkerung im Mittelpunkt steht und menschliche Sicherheit über staatliche Sicherheit und Unternehmensprofite die Oberhand gewinnen werden.

Arundhati Roy, Indien, Sprecherin der Jury des Gewissens

Ahmet Öztürk, Türkei

Ayşe Erzan, Türkei

Chandra Muzaffar, Malaysia

David Krieger, USA

Eve Ensler, USA

François Houtart, Belgien

Jae-Bok Kim, Südkorea

Mehmet Tarhan, Türkei

Miguel Angel De Los Santos Cruz, Mexiko

Murat Belge, Türkei

Rela Mazali, Israel

Salaam Al Jobourie, Irak

Taty Almeida, Argentinien

Für Informationen über und Beiträge über die „Kulminierende Session“ des „World Tribunal on Iraq“ (WTI) in Istanbul siehe: <http://www.worldtribunal.org>

Übersetzungen einiger Beiträge und Informationen über die deutsche Tribunalbewegung siehe: <http://www.iraktribunal.de/>

Völkerrechtlicher Anhang

Erläuternder Hinweis

Dieser völkerrechtliche Anhang soll die Stellungnahme der Jury stützen, deren Bewertungen hauptsächlich auf einer moralischen und politischen Würdigung des Irakkriegs beruhen. Die Stellungnahme beruht auf den ausführlichen schriftlichen und mündlichen Zeugenaussagen von Völkerrechtsexperten von akademischem Weltruf während der Istanbul Abschlusssitzung des Welttribunals über Irak (WTI). Er spiegelt auch die Zeugenaussagen und Sachvorlagen zu verwandten Themen der Kriegsverbrechen und der Unterlassung der Vereinten Nationen, den Irak gegen einen Angriff zu schützen, wieder.

Die Jury des Gewissens waren kein Gremium, das aus Juristen oder Experten im Völkerrecht bestand. Sie hörten keine Plädoyers für die Rechtmäßigkeit des Einfalls in den Irak, wie sie vor einem gerichtlichen Gremium unter der Amtsgewalt eines Staates oder einer internationalen Institution, die stellvertretend für die internationale Gemeinschaft handelt, vorgebracht worden wären. Während seiner ganzen Sitzungen ist das Welttribunal über Irak von einem Gefühl der moralischen und politischen Empörung besorgter BürgerInnen aus der ganzen Welt bezüglich des Kriegs ausgegangen. Das Tribunal war nicht an einer Debatte nur über die Rechtmäßigkeit interessiert. Die Rechtsfragen waren in dem Maße relevant, in dem sie dem moralischen und politischen Zweck des Tribunals Gewicht verliehen, nämlich den Irakkrieg als Verbrechen zu enthüllen, indem es an die tiefen Verbindungen zwischen uns allen als Menschen appelliert. Daher suchte das Tribunal nach Zeugenaussagen und Beweismaterial, um den von den Angreifern um den Irakkrieg geworfenen Mantel der Ehrbarkeit, sowie den von den linientreuen Medien verbreiteten falschen Eindruck, daß der Irakkrieg in irgendeiner Art von politischen Umständen, moralischen Erwägungen, oder juristischer Analyse gerechtfertigt gewesen sei, in Frage zu stellen.

Das WTI ist ein weltweiter Vorgang, der sich zum Ziel setzt, die Gerechtigkeit im Namen der Völker der Welt zurückzufordern. Es will die schweren Unrechte, Verbrechen und Verletzungen aufzeichnen, die im Verlauf des Vorganges, der zum Angriff auf den Irak führte, während des Kriegs, und während der ganzen darauffolgenden Besetzung begangen wurden, und bis zum heutigen Tag mit unverminderter Heftigkeit fortgesetzt werden. Die Rolle des Völkerrechts wird im Lichte dieser Ziele des WTI gesehen.

Die Sorgen des WTI gehen viel weiter als das Verlangen nach der Durchsetzung des Völkerrechts, insbesondere da ein Großteil dieses Rechts zur Zeit den Interessen der Reichen und Mächtigen dient. Trotzdem ist das Völkerrecht bezüglich der Anwendung von Gewalt und den Rückgriff auf den Krieg wichtig im Zusammenhang mit der Arbeit des WTI. Das Völkerrecht ist aus folgenden Gründen für das WTI nützlich:

- Das Völkerrecht bildet die Grundlage für die politische und moralische Forderung nach der Anklage und Strafverfolgung derjenigen, die für den Irakkrieg verantwortlich sind, und klärt den Umfang der strafrechtlichen Haftung hinsichtlich der Beteiligung von Konzernen und Massenmedien;
- Das Völkerrecht verwirft die gefährlichen imperialistischen Ansprüche der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, von internationalen Rechtsverpflichtungen befreit zu sein.
- Außerdem benutzt das WTI das Völkerrecht, um seine Aufgabe zu erfüllen:
- Das WTI verbindet einen Aufruf nach weltweiter Gerechtigkeit mit der Forderung nach der Verwirklichung des Völkerrecht, aber auch nach einem Überdenken der Prämissen und Geltung des Völkerrechts, so daß es in Zukunft zur Erreichung menschlicher Sicherheit relevanter sein könnte;

- Das WTI verlangt eine Untersuchung darüber, warum internationale Institutionen, insbesondere die Vereinten Nationen, sich als machtlos gegenüber dem Unilateralismus und Aggression der USA erwiesen haben;
- Das WTI besteht darauf, daß die Vereinten Nationen ihre verfassungsmäßige Verantwortung, die Mitgliedsstaaten vor Angriffskriegen und rechtswidriger Besetzung zu schützen, ausüben;
- Das WTI besitzt die Befugnis, als Vertreter der Zivilgesellschaft, völkerrechtliche Verpflichtungen zu erklären, und deren Durchsetzung anzustreben, wenn Staaten und die Vereinten Nationen es unterlassen, das Völkerrecht in Fragen von Krieg und Frieden zu wahren.

Es ist wichtig zu unterscheiden zwischen:

- Verletzungen des Völkerrechts, einschließlich der Charta der UNO, durch *einen Staat* einerseits; und
- Verbrechen in Verbindung mit diesen Verletzungen, die von *politischen und militärischen Führern, Regierungsbeamten, Firmen und deren Vorstände, Soldaten und private Auftragsdienste, Journalisten und Personal der Massenmedien* begangen werden.

Juristische Analyse

- Das Völkerrecht besteht aus (1) internationalen Verträgen, einschließlich der Charta der UNO [siehe Urkundenverzeichnis]; (2) dem Völkergewohnheitsrecht [insbesondere bezüglich des Verhaltens von Staaten im Krieg]; (3) dem Völkerstrafrecht [eine Unterkategorie von (1), beruhend auf Verträgen und Vereinbarungen zwischen Staaten auf der Grundlage des Rahmens der Nürnberger Urteile von 1945, der einstimmig bestätigt wurde durch die Annahme der Nürnberger Grundsätze durch die Generalversammlung der UNO im Jahre 1946, Resolution 95(I)].
- Im Krieg gegen den Irak sind die drei Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts verletzt worden: (1) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Gewalt darf nur zur Erreichung zulässiger rechtlicher Zwecke benutzt werden, und dann nur in dem Maße, wie die "militärische Notwendigkeit" erfordert; (2) der Grundsatz der Unterscheidung: Gewalt und Waffen dürfen nur benutzt werden, wenn sie auf militärische Ziele beschränkt werden; wahllose Waffen und Taktiken sind verboten; (3) Grundsatz der Menschlichkeit: Gewalt darf niemals dazu benutzt werden, unnötiges Leiden zu verursachen, und größte Sorgfalt muß geübt werden, um die zivile Gesellschaft zu schützen, einschließlich seines kulturellen Erbes.
- Der Krieg gegen den Irak verletzt die Nürnberger Grundsätze, welche die folgenden wesentlichen Richtlinien dargelegt haben (in der Formulierung der Völkerrechtskommission der UNO 1950, als Antwort auf ein Ersuchen der Generalversammlung):

Grundsatz I

Jede Person, die eine Tat begeht, die nach dem Völkerrecht als Verbrechen bestimmt wurde, ist dafür verantwortlich und wird der Bestrafung zugeführt.

Grundsatz II

Der Umstand, daß das nationale Recht keine Strafe für eine Tat vorsieht, die nach Völkerrecht als Verbrechen bestimmt ist, entlastet den Täter nicht von seiner Verantwortlichkeit nach Völkerrecht.

Grundsatz III

Der Umstand, daß der Beschuldigte eine nach Völkerrecht als Verbrechen gekennzeichnete Tat in seiner Eigenschaft als Staatschef oder verantwortliches Mitglied einer Regierung begangen hat, entlastet ihn nicht von seiner Verantwortlichkeit nach Völkerrecht.

Grundsatz IV

Der Umstand, daß eine Person nach dem Befehl ihrer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, entbindet sie nicht von der Verantwortlichkeit nach Völkerrecht, es sei denn, daß sie keine Möglichkeit gehabt hat, sich frei zu entscheiden.

Grundsatz V

Jede Person, die eines Verbrechens gegen das Völkerrecht beschuldigt wird, hat Anspruch auf ein gerechtes Verfahren, und zwar in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Grundsatz VI

Die nachstehend aufgeführten Verbrechen sind als Verbrechen nach dem Völkerrecht zu bestrafen:

a) Verbrechen gegen den Frieden:

- i. Die Planung, Vorbereitung, Anzetteln oder Durchführung eines Angriffskrieges, oder eines Krieges durch Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen, oder Versicherungen;
- ii. Die Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder Verschwörung zur Ausführung irgendeiner der unter (i) aufgeführten Taten.

b) Kriegsverbrechen:

Verletzungen des Kriegsvölkerrechts oder Kriegsbrauchs, zu denen unter anderem gehören Mord, Mißhandlung oder Deportation der Zivilbevölkerung eines oder in einem besetzten Gebiet zur Zwangsarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen, von Personen auf See, das Töten von Geiseln, das Plündern von öffentlichem oder privatem Eigentum, die mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern, oder Verwüstung, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist.

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

Mord, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung, und andere unmenschliche Taten, die sich gegen die Zivilbevölkerung richten, sowie Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, wenn die Taten in Ausführung von oder in Verbindung mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen begangen werden.

Grundsatz VII

Die Mittäterschaft bei der Ausführung eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens, oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, wie im Grundsatz VI niedergelegt, ist ein Verbrechen nach Völkerrecht.

Verstöße und Verbrechen:

I. Der Einfall in den Irak am 20. März 2003, zusammen mit der fortdauernden Besetzung des Iraks, stellt einen Verstoß gegen die Kernverpflichtung der Charta der Vereinten Nationen dar:

- das Lösen von zwischenstaatlichen Konflikten durch Zugriff auf Gewalt oder auf die Androhung von Gewalt wird von Artikel 2(4) der Charta bedingungslos verboten;

- die einzige Ausnahme zu diesem Verbot ist das Recht der Staaten in Selbstverteidigung gegen einen vorangegangenen bewaffneten Angriff zu handeln, wie es Artikel 51 erlaubt, aber mit der Auflage, daß der verteidigende Staat seinen Anspruch dem Sicherheitsrat mitteilt;
- die Behauptungen der amerikanischen und britischen Regierungen, gestützt auf Lehren der “zuvorkommenden” oder “vorbeugenden Kriegführung” haben keine Grundlage im Völkerrecht, und der Verlaß auf solche Scheinargumente war auf jeden Fall nicht von den Tatsachen gedeckt; selbst wenn es Massenvernichtungswaffen im Irak gegeben hätte, würde das keine rechtliche Berechtigung für die Invasion liefern; noch würde dies die Behauptung, daß “Regimewechsel” das irakische Volk von einer diktatorischen, menschenrechtsverletzenden Herrschaft befreien würde;
- bezüglich des Iraks gab es keine Grundlage für die Behauptung der Selbstverteidigung, oder des Handelns auf Grundlage einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat; der Einfall in den Irak und die nachfolgende Besetzung des Landes stellen einen fortdauernden Angriff auf einen souveränen Staat und UNO-Mitglied, gegen das Völkerrecht, dar;
- die sich ergänzende Wirkung dieser Verstöße ist es, eine starke sachliche und rechtliche Grundlage für die Anklage, Strafverfolgung und Bestrafung der Einzelpersonen zu schaffen, die für die Planung, Einleitung, und Führung eines Angriffskrieges gegen den Irak verantwortlich sind.

II. Die Führung des Irakkrieges durch die angreifenden Streitkräfte, hauptsächlich derjenigen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, und die nachfolgende Besetzung haben in zahlreichen Aspekten gegen das Kriegsrecht, z.B. die Genfer Abkommen über das humanitäre Kriegsvölkerrecht (1949), die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen (1977), und die Haager Landkriegsordnung (1899, 1907) verstoßen, einschließlich der folgenden:

- die Benutzung von Streubomben, Napalm, und abgereichertes Uran;
- die Bombardierung ziviler Ziele und Gegenden (z.B. Märkte, Gaststätten, Medieneinrichtungen, religiöse und kulturelle Örtlichkeiten);
- intensive und wahllose militärische Aktionen gegen viele Städte, die große zivile Opfer gefordert haben (z.B. Nadschaf, Falludschah);
- die wiederholte und systematische Anwendung der Folter und der entwürdigenden Behandlung von irakischen Zivilisten und Militärs, die in Gefängnisanlagen in Haft gehalten werden, oder insgeheim in fremde Länder, die für Folter und strenge Gefängnisbedingungen bekannt sind, überstellt werden;
- das Versäumnis insgesamt, die Zivilbevölkerung und deren Eigentum und kulturelles Erbe zu schützen (Erschießungen an Straßenkontrollpunkten; Häuserrazzien; das Plündern von Museen und anderen kulturellen Örtlichkeiten; Weigerung, das Ausmaß der Toten und Schäden unter Zivilisten zu schätzen) [siehe insbesondere der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen, der die Pflicht auferlegt, soweit wie möglich besondere Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung zu ergreifen]. (Außerdem bestimmt das vierte Genfer Abkommen die Pflichten der Besatzungsmacht in den Artikeln 47-48.);
- aus dem kumulativen Effekt dieses Musters eklatanter und extensiver Verstöße gegen das Kriegsrecht, ergibt sich die Grundlage für die Anklage, Strafverfolgung und Bestrafung derjenigen Einzelpersonen die als Entscheidungsträger, Anführer, und Ausführende auf verschiedenen Befehlsebenen verantwortlich sind;
- Artikel 1 der Genfer Abkommen lautet: Die Hohen Vertragsparteien [*zu denen die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich gehören*] verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.” Die amerikanischen Rechtsfachleute im Amt des Justizars des Weißen Hauses, im Justizministerium, und im Ver-

teidigungsministerium, die zu der "Rechtmäßigkeit" der Folter und anderer Handlungen, die gegen das Kriegsrecht verstoßen, sind vorrangig Anklage anzuklagen und zu verfolgen.

III. Die Besetzung des Iraks hat das Selbstbestimmungsrecht des irakischen Volkes eklatant verletzt:

- Artikel 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (1966): "(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung."
- Es ist offensichtlich, daß die Besetzung, durch ihre Verordnungen, Praktiken, die Auferlegung einer Interimsregierung, gesteuerte Wahlen, und verwaltetes Verfassungsgebungsverfahren, das Selbstbestimmungsrecht des irakischen Volkes verletzt hat, ein Grundbestandteil der internationalen Menschenrechte.

IV. Zur Besetzung des Iraks gehörten massive Übergriffe gegen die irakische Zivilbevölkerung, einschließlich des weitverbreiteten und durchgängigen Rückgriffs auf die Folter, deren Ausübung vom Völkerrecht bedingungslos verboten ist:

- Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: "Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden." (in Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (1966) wiederholt, einschließlich Artikel 4(2), wodurch bekräftigt wird, daß es keine Ausnahmen gibt, selbst unter Kriegs- oder Notfallbedingungen) und weiter bestätigt durch den von vielen ratifizierten Übereinkommen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984).

V. Die Vereinten Nationen haben es versäumt, ihre Verpflichtungen zum Schutz souveräner Staaten, besonders ihrer Mitglieder, gegen Verletzungen ihrer formellen Rechte auf politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aufrecht zu erhalten, indem sie es tatenlos zugelassen haben, daß der Irak zwölf Jahre lang vor dem Einfall von 2003 bedroht und angegriffen wurde:

- der Sicherheitsrat hat Sanktionen gegen den Irak aufrechterhalten, die eine erwiesenermaßen völkermörderische Wirkung auf die Zivilbevölkerung während des Zeitraums 1991-2003 hatten;
- der Sicherheitsrat hat davon abgesehen, wiederholte Luftangriffe innerhalb des Territoriums des Irak während des Zeitraums 1991-2003 zu rügen und zu verhindern;
- der Sicherheitsrat hat davon abgesehen, offene Aufrufe zur Subversion und Ersetzung der irakischen Regierung, sowie das Finanzieren und Ausbilden von Exilanten, die sich dem bewaffneten Kampf verschworen hatten, zu rügen und zu verhindern;
- der Sicherheitsrat hat es versäumt, aggressive Drohungen oder das tatsächliche Anfangen und Führen eines Angriffskrieges gegen den Irak im Jahr 2003 zu verurteilen, oder Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern, und hat in einem beschränkten Ausmaß mit der rechtswidrigen Besetzung des Iraks seit dem Einfall kooperiert.

Schlußfolgerungen

1. Die Erklärung der Jury steht mit einem objektiven Verständnis des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, im Einklang.
2. Mitglieder der Vereinten Nationen und Regierungen souveräner Staaten haben rechtliche Verpflichtungen, die Charta einzuhalten, und Maßnahmen zu ergreifen, um Achtung vor dem Kriegerrecht zu gewährleisten.
3. Alle drei Kategorien der Nürnberger Verbrechen liegen in der Invasion und Besetzung des Irak vor.
4. Der Internationale Strafgerichtshof sollte die Täter und Kollaborateure für diesen Angriff auf den Irak und die damit zusammenhängenden Völkerrechtsverbrechen, die aus der nachfolgenden Besetzung des Landes entstanden sind, anklagen, verfolgen und bestrafen.
5. Der Internationale Strafgerichtshof sollte durch ein besonders eingerichtetes internationales Tribunal ergänzt werden, das dazu ermächtigt ist, Verbrechen, die vor 2002, vor der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs, begangen wurden, anzuklagen, zu verfolgen, und zu bestrafen und Verbrechen im Zusammenhang mit Staaten, die nicht dem Internationalen Strafgerichtshof beigetreten sind, und die deshalb nicht verfolgt werden.
6. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen sollte dazu ermutigt werden, das Völkerrecht in Bezug auf den Irakkrieg und die Besetzung zur Geltung zu bringen.
7. Innerstaatliche Gerichte, die das Prinzip der Weltgerichtsbarkeit anwenden, sollten dazu aufgefordert werden, Personen, die mit Nürnberger Verbrechen im Irak in Zusammenhang stehen, zu untersuchen und anzuklagen.
8. Organe der Zivilgesellschaft, einschließlich des WTI, sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die Empfehlungen und Schlußfolgerungen der Erklärung der Jury zügig und gerecht zur Geltung gebracht werden.

Anhang: Verzeichnis von Rechtsurkunden

- Haager Landkriegsordnung (Anlage zum Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs) HLKO (1907)
- Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (1925)
- Vertrag über die Ächtung des Krieges als Mittel nationaler Politik (1928) (Briand-Kellogg-Pakt oder auch Pariser Vertrag)
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Genfer Abkommen (I-IV) über humanitäres Völkerrecht (1949)
- Nürnberger Prinzipien, die in der Satzung des Nürnberger Gerichtshofes und dessen Urteil anerkannt wurden (1950)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, 1950)
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)
- Konvention über politische Rechte der Frauen (1953)
- Verhaltensregel für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika (1963)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I, Sozialpakt) (1966)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) (1966)
- Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) (1969)
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (1972)
- Allgemeine Erklärung über die kollektiven Rechte der Völker (Algierdeklaration, 1976)
- Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben (1973)
- Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Abkommen von 1949 (1977)
- Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
- Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, (Banjul-Charta, 1981)
- Übereinkommen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Folterkonvention) (1984)
- Internationale Konvention gegen die Anwerbung, Einsatz, Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (1989)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (1992)
- Abschlußerklärung der Internationalen Konferenz zum Schutz von Kriegsgesopfern in Genf (1993)
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998)

Übersetzung: Doris Pumphrey, Timothy Slater